

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungssachen
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Zeitungssachen
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 127.

Sonnabend, 3. Juni 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorzugszahlung, durch unsre Träger freil. Haus oder bei Abholung am Schalter der Redaktion. Postanstalten vierzigpfennig 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummern des Ausgabekalenders sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Städten wird nicht übernommen. Preis für die 43 nummerierten Grundschiffsteile (7 Silben) 20 Pf., Preis für die 15 nummerierten Teile 15 Pf.; zeitgenössische und tabellarische Sachen entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgesellschaft 20 Pf. Beste Tarife. Gewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Haftungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Träger an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendeiner Störungen des Betriebes der Druckerei, der Dieseranten oder der Verförderungseinrichtungen — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Radikalisierung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Inhaber von Betrieben, in denen gewerblich natürliche und künstliche Frucht-
früchte aller Art, Limonaden (natürliche und künstliche, sowie Limonadenartige Getränke
aller Art mit und ohne Kohlenstoff) oder deren Grundstoffe hergestellt werden, haben ihre
Bestände an Brotzeit sofort und (während Monats bis

Mittwoch, den 7. laufenden Monats
hierher zu melden.

Großenhain, am 3. Juni 1916.

795 e F II Königliche Amtshauptmannschaft.

Regelung des Kleinverkaufs von Fleisch an die Verbraucher.

Für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain wird auf Grund der Ministerial-
verordnung, die anderwärts Regelung des Fleischverbrauchs in der Zeit bis zum 10. Juli 1916
betraf, vom 10. Mai 1916 folgendes bestimmt:

§ 1. Verbraucher, die sich den Bezug von frischem Fleisch oder Gefrierfleisch oder frischer
Wurst sichern wollen, haben sich bei einem Fleischer in eine Kundenliste A einzutragen zu
lassen. Dabei ist der Fleischbezugsausweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, wieviel Per-
sonen von dem Kundenstand ständig versorgt werden. Die Fleischer sind verpflichtet, die
Eintragungen in die Kundenliste A mit fortlaufenden Nummern zu versehen und durch
unverrückbare Unterschrift auf der Rückseite des Fleischbezugsausweises die Eintragung
unter Angabe der Nummer der Kundenliste zu bestätigen.

§ 2. Der Fleischbezugsausweis wird auf Antrag für jeden Haushalt von der Gemeinde-
behörde ausgestellt.

§ 3. Bis auf weiteres darf auf den Kopf der Bevölkerung wöchentlich nicht mehr als
höchstens

125 gr. Fleisch mit Knochen oder 100 gr. Fleisch ohne Knochen oder Wurst für
Kinder unter 6 Jahren,

250 gr. Fleisch mit Knochen oder 200 gr. Fleisch ohne Knochen oder Wurst für
Personen über 6 Jahren
angemeldet und abgesondert werden.

Außerdem können an Speck oder Rößelt auf den Kopf der Bevölkerung wöchentlich
bis zu 60 gr. angemeldet werden.

Die Bestellung gibt kein unbedingtes Recht auf Lieferung der bestellten Mengen und
Fleischsorten. Es hat sich vielmehr jeder Fleischer weiter eine verhältnismäßig gleiche
Belieferung in der Lieferung der Mengen oder einer Lieferung anderer Sorten als der
bestellten gefallen zu lassen.

Reicht insbesondere der dem Fleischer zugewiesene Vorrat an Speck oder Rößelt nicht
zur Belieferung aller Kunden aus, so hat der Fleischer zunächst die ausstehende Menge
gleichmäßig auf 40 gr. für den Kopf herabzusuchen. Die dabei ausfallenden Kunden müssen
das nächste Mal zuerst berücksichtigt werden.

Kranke, denen auf amtsärztliches Zeugnis ein erhöhter Fleischbezug bewilligt ist,
dürfen die dem Zeugnis entsprechende Fleischmenge voll anmelden und absondern.

§ 4. Den Verbrauchern gleichgestellt sind die Gast- und Speisewirtschaften und ähnliche
Betriebe, soweit der eigene Bedarf des Inhabers, seines Personals oder seiner ständigen
Verpflegungsmägde in Betracht kommt.

Soweit Gast- und Speisewirtschaften für ihren soultigen Betrieb Fleisch beziehen
wollen, dürfen sie sich bei einem oder mehreren Fleischern in eine zu diesem Zweck beson-
ders angelegte Kundenliste B einzutragen lassen. Ein Anspruch auf Fleischlieferung steht
ihnen aus dieser Eintragung nur insofern zu, als der Vorrat nach Befriedigung der Kun-
denliste A dazu ausreicht und zwar nur im Verhältnis ihrer Anmeldung zu diesem
Vorrat.

Der Anmeldung ihres Bedarfs dürfen die Gast- und Speisewirtschaften usw. höchstens
die Hälfte derjenigen Wochenfleischmenge zu Grunde legen, die sie in der Zeit vom 17. April
dieses Jahres bis zum Erlass dieser Bekanntmachung gegen Fleischmarken an Güte ab-
gegeben haben. Über diese erhalten sie von der Gemeindebehörde eine Bescheinigung oder
auf Wunsch mehrere Bescheinigungen über entsprechende Teilmengen, die bei der Anmeldung
abzugeben sind. Ohne Abgabe einer solchen Bescheinigung darf keine Anmeldung in die
Kundenliste B eingetragen werden.

Für Amtshauptbetriebe, Krankenhäuser usw. werden auf Antrag von der Amtshaupt-
mannschaft — in Großenhain und Riesa dem Stadtrat — besondere Fleischbezugsausweise
ausgefertigt, die zur Anmeldung für die Kundenliste A berechtigen und bei der Anmeldung
abzugeben sind.

§ 5. Die Anmeldung nach §§ 1. und 3 hat am Freitag der vorhergehenden Woche bei
dem Fleischer zu erfolgen, in dessen Kundenliste die Anmeldungen eingetragen sind. Hier-
bei ist die entsprechende Anzahl Fleischmarken abzugeben. Eine Auswahl in der zu liefern-
den Ware steht den Anmeldenden nur insofern zu, als sie erklären können, ob sie Fleisch
oder Wurst, Speck oder Rößelt haben wollen. Die Zuteilung erfolgt nach dem vorhan-
denen Vorrat.

Fleischer, die zur Teilnahme an der Fleischversorgung berechtigt sind, haben die nach
§§ 1 und 3 vorgeschriebenen Kundenlisten anzulegen. Auf Grund der Anmeldungen
erhalten sie wöchentlich eine bestimmte Menge Schlachtfleisch oder Gefrierfleisch zugeschlagen,
die sie gleichmäßig zunächst auf den bei ihnen zur Kundenliste A angemeldeten Bedarf
und nach dessen Deckung auf die Anmeldungen zur Liste B zu verteilen haben. Bei der
Abholung des Fleisches ist der Bezugsausweis mit vorzulegen. Der Verkäufer hat bei
der Abgabe der Waren auf der Rückseite des Ausweises die betreffende Wochenübersicht in
unverrückbarer Weise (mit Tinte oder Tintenfleck) zu durchstreichen. Wird am Mittwoch
der Woche nur ein Teil der bestellten Menge entnommen, so ist nur der obere Teil der
Wochenübersicht zu durchstreichen. Der untere Teil der Wochenübersicht ist zu durchstreichen, wenn
der Rest der bestellten Menge am Sonnabend abgeholt wird. Wird an einem Tage die
bestellte Ware voll entnommen, so ist sowohl der obere wie der untere Teil der Wochen-
übersicht zu durchstreichen.

§ 6. Für Fleisch, das an den bestimmten Verkaufstagen nicht entnommen wird, entfällt
der Anspruch auf Lieferung. Die abgegebenen Fleischmarken sind auf Antrag auf die
nächste Woche zu verzehren.

Dertliches und Sächsisches.

Riesa, den 3. Juni 1916.

— Seine Majestät der König hat gestern Seiner Maj. dem Kaiser nachstehendes Telegramm gesandt: „Mit hellem Jubel und seltener Begeisterung vernehme ich jedoch von dem glänzenden Siege unserer Flotte über den uns erheblich überlegenen Hauptteil der englischen Kampfflotte. Das ist

einer der schönsten Tage in dieser ersten Zeit unseres Vater-
landes! Unsere Flotte hat sich als völlig ebenbürtig der
Vandarmee erwiesen“.

— Auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs
haben anlässlich des deutschen Sieges am Elbterrassen
Montag, den 5. Juni, in allen Schulen des Landes Schul-
feiern stattzufinden, in deren Mittelpunkt die Bedeutung
dieses Sieges und die hohen Verdienste Seiner Majestät des

Kaisers um die deutsche Flotte zu stellen sind. Im übrigen
ist der Tag schulfrei.

— An die Angehörigen der Formationen des 2. Pionier-
Bataillons Nr. 22 sind im weiteren Verlaufe des Feldzuges
noch folgende Auszeichnungen verliehen worden: Kriegs-
verdienstkreuz; Spül. d. 2. II a. D. Hippner, Lang Konrad,
Gaißich. Ritterkreuz d. Albrechts-Ordens 2. Kl. mit Schw.
Leutn. d. L. Seehan. Ritterkreuz d. Albrechts-Ordens 2. Kl.:

Montag, den 5. Juni 1916 fällt der Unterricht in der Fortbildungsschule und
im Abendkursus aus.

Riesa, den 3. Juni 1916.

Dankwart, Schuldirektor.

Friedrich.

Kriegsgefangenen-Fürsorge.

Die Angehörigen von Kriegsgefangenen aus der hiesigen Kirchengemeinde werden ge-
hoben, deren Adressen bis zum 10. 6. M. dem unterzeichneten Blatt anzuzeigen, damit
diese mit Schriften versorgt werden können.

Riesa, den 3. Juni 1916.

Das ev. luth. Stadtpfarramt.

Friedrich.

Montag, den 5. Juni 1916 fällt der Unterricht in der Fortbildungsschule und
im Abendkursus aus.

Riesa, den 3. Juni 1916.

Dankwart, Schuldirektor.

Friedrich.